

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung  
der Einrichtungen des Bäderbetriebs der Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
(Bädergebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 28. März 2023 die nachstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebs der Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Bädergebührensatzung) beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt einen Bäderbetrieb als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Bäderbetrieb besteht aus folgenden Teileinrichtungen:
  1. Freibad
  2. Hallenbad mit Sauna
- (3) Für die Benutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Einrichtungen des Bäderbetriebes betritt und benutzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig beim Betreten der Einrichtungen des Bäderbetriebes.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der als Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.

**§ 3  
Gebührenermäßigung**

- (1) Unter den Tarif „Kinder und Jugendliche“ fallen Personen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Der ermäßigte Tarif gilt, gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises, für folgende Personengruppen:
  1. EmpfängerInnen von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII;
  2. schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50;

3. Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
4. Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Familienkarten erhalten nur Familien mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

(1) Kostenfreien Eintritt in die Einrichtungen des Bäderbetriebs erhalten:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
2. Begleiter von schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 und der Kennzeichnung B im Schwerbehindertenausweis. Es kann nur eine Person als Begleiter anerkannt werden.

(2) Aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten freien Eintritt in das Frei- und Hallenbad nach Maßgabe der Regelungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung.

(3) Absatz 2 findet analog auch auf die aktiven Einsatzkräfte der Grenzach-Wyhlener Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Anwendung.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für den Bäderbetrieb Grenzach-Wyhlen vom 23. Oktober 2001 sowie alle nachträglich ergangenen Änderungen außer Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 28. März 2023

(Siegel)

Dr. Benz  
Bürgermeister

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung  
der Einrichtungen des Bäderbetriebs der Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
(Bädergebührensatzung)**

**Gebührenordnung – Stand 01.05.2023**

**Freibad**

Einzeleintritt Erwachsene	5,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte	3,50 €
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche	2,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	45,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte	30,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	20,00 €
Saisonkarte Freibad Erwachsene	80,00 €
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	60,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche	40,00 €
Familienkarte Saison Freibad	120,00 €
Einzelkabine pro Tag	7,00 €
Einzelkabine pro Saison	75,00 €

**Hallenbad**

Einzeleintritt Erwachsene	5,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte	3,50 €
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche	2,50 €
Zehnerkarte Erwachsene	45,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte	30,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	20,00 €
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	95,00 €
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	70,00 €
Saisonkarte Hallenbad Kinder und Jugendliche	50,00 €
Familienkarte Saison Hallenbad	145,00 €

**Kombitickets**

Saisonkarte Hallen- und Freibad Erwachsene	135,00 €
Saisonkarte Hallen- und Freibad Ermäßigte	100,00 €
Saisonkarte Hallen- und Freibad Kinder und Jugendliche	70,00 €
Familienkarte Hallen- und Freibad	205,00 €

**Sauna**

Einzeleintritt Erwachsene	14,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte	11,00 €
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche	8,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	125,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte	95,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	70,00 €
Ausleihe Handtuch	3,00 €

**Verwaltungsgebühren**

Kaution für Saisonkarte	5,00 €
Kaution für Familiensaisonkarte je Karte	5,00 €
Kaution für Familiensaisonkarte maximal	15,00 €
Verlust bzw. Beschädigung der Saisonkarte	5,00 €
Verlust von Kabinen- oder Schrankschlüssel	20,00 €

Grenzach-Wyhlen, den 28. März 2023

(Siegel)

Dr. Tobias Benz  
Bürgermeister